

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.1 vom 15. Januar 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.1

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.1 du 15 janvier 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.1 del 15 gennaio 2025

Erwägungen

E. 2

Es seien die vollständigen Akten zur Einsichtnahme zuzustellen.

E. 2.1

Als unterliegende Partei hat die Kantonspolizei dem Beschwerdeführer die Parteikosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 VRPG).

- 15 -

E. 2.2

Die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150). Verfahren betreffend Massnahmen nach dem PolG sind sogenannte nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten. Die Parteientschädigung setzt sich damit zusammen aus einer Grundentschädigung zwischen Fr. 1'210.00 und Fr. 14'740.00 (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b AnwT) sowie den Zu- und Abschlägen (§§ 6–8 AnwT). Innerhalb dieses Rahmens ist die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes bzw. der Anwältin sowie nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen (§ 3 Abs. 1 lit. b AnwT). Durch die tarifgemässe Entschädigung sind die in einem Verfahren notwendigen und entsprechend der Bedeutung der Sache üblichen Leistungen des Anwaltes bzw. der Anwältin einschliesslich der üblichen Vergleichsbemühungen abgegolten (§ 2 Abs. 1 AnwT). Die Entschädigung ist als Gesamtbetrag festzusetzen. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT).

E. 2.3

In Anwendung von § 8a Abs. 3 und § 8c AnwT erscheint unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes und der Dauer des Verfahrens eine Entschädigung von Fr. 2'000.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) angemessen. 3. Bei diesem Verfahrensausgang werden die Anträge des Beschwerdeführers auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Einsetzung seiner Rechtsvertreterin als seine unentgeltliche Rechtsbeiständin gestandslos. Der Einzelrichter erkennt:

E. 2.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kantonspolizei das rechtliche Gehör sowohl mit Blick auf die Begründungspflicht als auch mit Blick auf die nicht korrekte Einräumung der Möglichkeit, zur beabsichtigten Massnahme in gehöriger Form Stellung zu nehmen, verletzt hat. Mit Blick auf den vorliegenden Verfahrensausgang (siehe hinten Erw. II/4) kann die Frage, ob die festgestellte Gehörsverletzung durch die Kantonspolizei im

vorliegenden Verfahren geheilt werden konnte und wurde, offenbleiben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_111/2020 vom 15. Juli 2020, Erw. 3). Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist im Dispositiv festzustellen und bei den Kostenfolgen entsprechend zu berücksichtigen. 3.

E. 3

Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 3.1

Gemäss § 34 Abs. 1 lit. a PolG kann die Polizei Personen von einem bestimmten Gebiet wegweisen oder fernhalten, wenn diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder stören.

E. 3.2

Öffentliche Sicherheit und Ordnung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die sich kaum abstrakt umschreiben lassen (BGE 147 I 103, Erw. 16). Im Sinne einer Annäherung bezweckt der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein friedliches Zusammenleben aller Betroffenen und sind darunter sämtliche Regeln zu verstehen, die ein friedliches Zusammen-

- 10 - leben gewährleisten (vgl. zum Ganzen Entscheid des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts WPR.2023.76 vom 11. September 2023, Erw. II/2.2). Gefährdet oder stört eine betroffene Person durch ihr Verhalten oder durch Herbeiführung eines Zustandes dieses friedliche Zusammenleben, ist der Tatbestand der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllt und kann die Anordnung einer Wegweisung oder Fernhaltung gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a PolG grundsätzlich in Betracht gezogen werden. Hinsichtlich der Regeln, die das friedliche Zusammenleben gewährleisten, ist primär (aber nicht nur) auf geschriebenes Recht abzustellen, mit anderen Worten auf diejenigen Normen, welche den Individuen ein bestimmtes Tun oder Unterlassen auferlegen. Bei der Störung wurde die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits beeinträchtigt, wohingegen bei der Gefährdung die Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung noch nicht eingetreten ist. Hier dient die Massnahme der Prävention, wobei eine bloss abstrakte (theoretische) Gefährdung nicht ausreicht (ANDREAS BAUMANN, Aargauisches Polizeigesetz, Praxiskommentar, 2006, S. 170 f.). Eine Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut besteht nur dann, wenn seine Schädigung bei ungehindertem Ablauf des Geschehens hinreichend wahrscheinlich ist (ANDREAS BAUMANN, a. a. O., S. 49, auch zum Folgenden). Dazu muss auf Grundlage der im Zeitpunkt der Entscheidung zur Verfügung stehenden Erkenntnisse eine Prognose gestellt werden. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit verlangt einerseits nicht Gewissheit, dass der Schaden eintreten werde. Andererseits genügt die bloss mögliche Möglichkeit eines Schadeneintrittes nicht zur Annahme einer Gefahr. Die gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a PolG verfügbare Wegweisung oder Fernhaltung richtet sich damit gegen nicht im Einzelnen bestimmbar gefährdungsarten und Gefährdungsformen in vielgestaltigen und wandelbaren Verhältnissen und ist situativ den konkreten Umständen anzupassen. Eine Wegweisung oder Fernhaltung darf nur dann angeordnet werden, wenn eine erhebliche Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefährdung oder Störung die Schwelle der Bagatelle klar überschreitet. Nach dem Gesagten ist zunächst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten oder durch das Herbeiführen eines Zustandes in erheblichem Masse gegen Regeln verstossen hat, die ihm ein bestimmtes Tun

oder Unterlassen auferlegen und das als erhebliche Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung bzw. des friedlichen Zusammenlebens einzustufen ist. Ist dies zu bejahen, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob mit Blick auf die Dauer und das Gebiet, welches nicht mehr betreten werden darf, sowie unter Beachtung der privaten Interessen, die-

- 11 - ses Gebiet zu betreten, ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Massnahme resultiert.

E. 3.3.1

Die Kantonspolizei geht davon aus, dass der Beschwerdeführer im Kanton Aargau Einbruchdiebstähle begehen wollte. Sie gelangt zu diesem Schluss aufgrund der im Fahrzeug gesichteten möglichen Einbruchsutensilien (siehe vorne lit. A Ziff. 1) und weil sowohl der Beschwerdeführer als auch sein Beifahrer D._____ mit Einbruchdiebstählen in Verbindung zu bringen seien: D._____ war in V._____ wegen mehrfachem Einbruchdiebstahl zur Verhaftung ausgeschrieben. Er steht gemäss Kantonspolizei anhand eines Bildabgleichs zudem möglicherweise mit einem Einbruchdiebstahl vom 24. November 2024 in R._____ in Zusammenhang. Bei diesem Delikt wurde unter anderem ein kosovarischer Ausweis lautend auf einen E._____ gestohlen, wobei die Kantonspolizei davon ausgeht, dass es sich im Meldungstext der Berner Polizei um einen Schreibfehler handelt und der gestohlene Ausweis tatsächlich auf B._____ laute. Der Beschwerdeführer trat 2023 in Zusammenhang mit einem versuchten Einbruchdiebstahl polizeilich in Erscheinung (siehe vorne Erw. II/1.2). Gemäss dem diesbezüglich von der Vorinstanz eingereichten Polizeirapport vom 6. Dezember 2024 wurde im Fahrzeug des Beschwerdeführers die DNA eines H._____ festgestellt, dem auch eine Wischspur ab der Wohnungstür, die aufzubrechen versucht worden war, zugeordnet werden konnte. Weiter wurde im Fahrzeug des Beschwerdeführers eine Wischspur festgestellt, die einen Spur-Spur-Hit mit einer DNA ab einer Umhängetasche ergab, die zwei Tage nach dem Einbruchdiebstahlversuch ca. 1 km nördlich des Tatorts aufgefunden worden war und in der sich Einbruchswerkzeug befand. Dieses Profil, das bisher noch keiner Person zugeordnet werden konnte, stehe ferner mit einem Einbruchdiebstahl aus dem Jahr 2018 in T._____ in Verbindung. Schliesslich wurde eine im Fahrzeug des Beschwerdeführers gesicherte Fingerabdruckspur D._____ zugeordnet. Das Untersuchungsverfahren in diesem Sachverhaltskomplex ist noch nicht abgeschlossen. Vorgeworfen und zu prüfen ist damit der Tatbestand von § 34 Abs. 1 lit. a PolG in der Variante der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dass der Beschwerdeführer die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits beeinträchtigt hätte, wie es für die Variante der Störung erforderlich wäre, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.

- 12 -

E. 3.3.2

Die von der Kantonspolizei wiedergegebenen Vorwürfe sind, soweit dem Beschwerdeführer überhaupt bekannt, bestritten: Gemäss Kantonspolizei wollte er anlässlich der Kontrolle vom 30. November 2024 keine Ausführungen machen. Ein entsprechendes Protokoll ist nicht aktenkundig. Auch das angeblich telefonisch gewährte rechtliche Gehör ist nicht dokumentiert, sodass unklar bleibt, ob und falls ja, wie sich der Beschwerdeführer dort äusserte. Im Rahmen seiner Beschwerde führt der Beschwerdeführer jedoch wiederholt aus, er habe keine Straftat begangen, niemanden

verletzt, keine gefährlichen Gegenstände auf sich getragen und sich auch sonst nicht ungebührlich verhalten. Er habe weder gewusst noch wissen können, dass sein Beifahrer zur Verhaftung ausgeschrieben gewesen sei. Ihm seien nach der sicherheitspolizeilichen Sichtung des Fahrzeugs keinerlei Gegenstände abgenommen worden und er wisse nicht, welche als mögliche Einbruchsutensilien gewertet worden seien. Es sei aber zu bedenken, dass in einem Fahrzeug aufgrund drohender Pannen notorischerweise Gegenstände wie eine Taschenlampe oder ein Schraubenschlüssel vorhanden sein können, welche auch für einen Einbruch verwendet werden könnten.

E. 3.3.3

Beweisrechtlich ist Folgendes massgebend: Da Wegweisungs- und Fernhalteverfügungen den betroffenen Personen die Berechtigung entziehen, über den Ort ihres Aufenthalts frei zu befinden, fallen sie in die Kategorie der sogenannten belastenden Verfügungen. Beim Erlass von belastenden Verfügungen ist grundsätzlich die Behörde beweisbelastet (BGE 130 II 482, Erw. 3.2). Eine Tatsache gilt grundsätzlich als bewiesen, wenn die entscheidende Behörde aufgrund der erhobenen Beweise zur Überzeugung gelangt, dass diese Tatsache, so wie behauptet oder angenommen, besteht (strikt oder "voller" Beweis). Absolute Gewissheit ist nicht erforderlich. Es genügt ein so hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben. Eine blosser Möglichkeit aber reicht nicht aus. Das PolG normiert keine ausdrückliche anderslautende Sonderregel im Sinne einer Beweiserleichterung. Allerdings gestaltet sich die Beweisführung über eine Gefährdungssituation naturgemäss schwierig, weil auf Grundlage der im Zeitpunkt der Entscheidfällung zur Verfügung stehenden Erkenntnisse eine Prognose gestellt werden muss (siehe vorne Erw. II/3.2).

E. 3.3.4

Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass allein die in seinem Fahrzeug gesichteten Gegenstände (Taschenlampen, Schraubenzieher, Gartenhandschuhe) nicht auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung schliessen lassen. Zwar können solche Gegenstände wohl für einen Einbruch verwendet werden, sie können tatsächlich aber auch im

- 13 - Falle einer Panne nützlich sein und dürften sich in vielen Fahrzeugen – auch in solcher gänzlich unbescholtener Personen – befinden. Sie sind damit derart unverfänglich, dass sie für sich allein nicht geeignet sind, einen Verdacht auf eine Gefährdung zu begründen. Auch die Umstände, dass sowohl gegen den Beschwerdeführer als auch gegen dessen Beifahrer Ermittlungen wegen Einbruchdiebstählen laufen, vermögen vorliegend keine vom Beschwerdeführer ausgehende konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begründen. Auch nicht unter Berücksichtigung der im Fahrzeug gesichteten Werkzeuge, welche grundsätzlich auch für einen Einbruch dienen könnten. Über das Verfahren gegen D._____ in V._____ ist nichts aktenkundig. Abgesehen davon, dass er gemäss Auskunft der Kantonspolizei wegen mehrfachen Einbruchdiebstahls zur Verhaftung ausgeschrieben war, sind keine weiteren Details wie Tatzeitpunkt, -begehung oder Beteiligungsart des D._____ bekannt. Betreffend das Delikt in R._____ wurden dem Verwaltungsgericht zwar Polizeiakten eingereicht. Der von der Kantonspolizei angenommene Zusammenhang mit D._____ kann diesen aber nicht entnommen werden. Dass ferner das gestohlene Ausweisdokument entgegen dem Polizeijournal aus Bern statt auf E._____ auf B._____ – und damit genau auf jene Identität gelaftet haben soll, unter der

sich D._____ anlässlich der Polizeikontrolle ausgewiesen hat, ist nicht belegt. Der Vorfall in R._____ erweist für das vorliegende Verfahren nicht von weitergehender Relevanz. Das Untersuchungsverfahren gegen den Beschwerdeführer im Kanton Aargau betrifft einen Einbruchversuch und befindet sich noch im Ermittlungsstadium. Es wird damit gegen beide Personen in unterschiedlichen Kantonen wegen Einbruchdiebstählen ermittelt. Zwar knüpft § 34 Abs. 1 lit. a PolG nicht an die Erfüllung einer Strafnorm an, sondern an das Vorliegen einer Polizeigefahr. Entsprechend findet die Unschuldsvermutung, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, keine Anwendung und die gegen den Beschwerdeführer und D._____ laufenden Strafverfahren dürfen berücksichtigt werden, auch wenn ein rechtskräftiges Strafurteil fehlt. Es genügt, dass Verdachtsmomente vorliegen, die bei objektiver Betrachtung als hinreichend konkret erachtet werden können (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-5736/2015 vom 6. Januar 2017, Erw. 6.4). Zu bedenken bleibt allerdings, dass die Berücksichtigung nur im Hinblick auf eine gegenwärtige, erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 34 Abs. 1 lit. a PolG erfolgen darf. Mit der Wegweisung und insbesondere der Fernhaltung soll nicht ein vorgängiges Verhalten bestraft, sondern präventiv die öffentliche Sicherheit geschützt werden. Dass diese allein deswegen konkret gefährdet sein soll, weil gegen zwei von drei sich in einem Fahrzeug befindenden Personen in unterschiedlichen Kantonen Verfahren wegen Einbruchdiebstählen hängig sind, die – soweit ersichtlich – in keinerlei Zusammenhang miteinander stehen, stellt somit eine unbelegte Annahme der Kantonspolizei dar. Von hinreichend konkreten, objektiv nachvollziehbaren, Verdachtsmomenten ist vorliegend noch nicht auszugehen. Es ist wohl möglich, dass sich die drei zur

- 14 - Begehung von Einbruchdiebstählen zusammengefunden haben. Von einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit der Begehung eines entsprechenden Delikts im Kanton Aargau durch den Beschwerdeführer bei Verzicht auf eine Wegweisung und Fernhaltung ist aufgrund der vorgelegten Akten jedoch nicht auszugehen. Damit steht fest, dass dem Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend vorgeworfen werden kann, er habe die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet. 4. Zusammenfassend ist die Verfügung der Kantonspolizei Aargau vom 30. November 2024 aufzuheben, da die Kantonspolizei nicht rechtsgenügend nachgewiesen hat, dass der Beschwerdeführer die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet hat. Damit ist, wie der Beschwerdeführer zu Recht beanstandet, der Tatbestand von § 34 Abs. 1 lit. a PolG nicht erfüllt und die erlassene Wegweisung und Fernhaltung erweist sich als unzulässig. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Beschwerde gutzuheissen. Ausführungen zum Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erübrigen sich. III. 1. 1.1. Gemäss § 31 Abs. 2 VRPG werden die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben. 1.2. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens obsiegt der Beschwerdeführer, weshalb die Verfahrenskosten entweder auf die Staatskasse zu nehmen oder der Vorinstanz aufzuerlegen sind. Die Kantonspolizei hat das rechtliche Gehör sowohl mit Blick auf die Begründungspflicht als auch mit Blick auf die nicht korrekte Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme verletzt (siehe vorne Erw. II/2.4), womit schwerwiegende Verfahrensfehler vorliegen. Es rechtfertigt sich daher die Verfahrenskosten der Kantonspolizei aufzuerlegen (§ 31 Abs. 2 VRPG). 2.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

E. 5

Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege mit der Unterzeichnenden als seine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu gewähren. C. Am 2. Januar 2025 übermittelte die Vorinstanz dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau (nachfolgend:

Verwaltungsgericht) die Beschwerde per Fax. Am 3. Januar 2025 stellte sie dem Verwaltungsgericht per Fax ihre Stellungnahme gemäss § 48a Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vom 6. Dezember 2005 (Polizeigesetz, PolG; SAR 531.200) sowie die Akten zu. Postalisch gingen die Unterlagen am 6. Januar 2025 beim Verwaltungsgericht ein.

- 5 - Der Einzelrichter zieht in Erwägung: I. 1. Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde bildet die am 30. November 2024 durch die Kantonspolizei verfügte Wegweisung und Fernhaltung des Beschwerdeführers gemäss § 34a bzw. § 34 PolG. Gegen Wegweisungen und Fernhaltungen nach § 34 und § 34a PolG ist gemäss § 48a Abs. 1 lit. b PolG die Beschwerde bei der zuständigen Kammerpräsidentin oder dem zuständigen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als einzige und letzte kantonale Instanz zulässig. Innerhalb des Verwaltungsgerichts werden Verfahren betreffend Art. 48a PolG durch die 2. Kammer beurteilt (vgl. Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 [Geschäftsordnung; GKA 155.200.3.101], Anhang 1). Der unterzeichnende Einzelrichter ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. 2. Gemäss § 48a Abs. 6 PolG i.V.m. § 42 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) ist zur Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, ist es ihm doch während fast dreier Monate untersagt, das Gebiet des Kantons Aargau zu betreten. Weiter hat er, nachdem die Massnahme bis zum 22. Februar 2025 angeordnet worden ist und somit noch andauert, ein aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung der Verfügung. Er hat damit ein schutzwürdiges Interesse an einem Entscheid in der Sache und ist zur Beschwerde befugt. 3. Die weiteren Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (§§ 43 f. VRPG). 4. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG); eine Ermessenskontrolle ist dagegen ausgeschlossen (§ 55 Abs. 3 VRPG e contrario). II.

- 6 - 1.1.1. Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Die Kantonspolizei habe ihre Begründungspflicht und damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt: Es sei schon die Rechtsgrundlage unklar, auf die sich die Verfügung stütze, die sowohl § 34a als auch § 34 PolG nenne. Während erstere Bestimmung Fälle häuslicher Gewalt erfasse und damit offensichtlich nicht einschlägig sei, umfasse zweitens weitere fünf Tatbestandsvarianten. Es bleibe unklar, welche von ihnen dem Beschwerdeführer vorgeworfen werde. Entsprechend wisse er nicht, mit welcher Bestimmung er sich in der Beschwerde auseinandersetzen müsse. Aufgrund der ferner nicht vorgenommenen Verhältnismässigkeitsprüfung sei auch unklar, welche Rechtsgüter der Beschwerdeführer angeblich gefährden solle, wo diese gelegen seien und weshalb diese Gefährdung genau 84 Tage lang, bis zum 22. Februar 2025, 20.00 Uhr, andauern solle.

Eine so begründete Verfügung genüge den angesichts des Grundrechtseingriffs erhöhten Anforderungen an die Begründungsdichte nicht. Auch die materielle Prüfung von § 34 PolG müsse zur Aufhebung der Verfügung führen: Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Fernhaltemassnahme seien nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer habe weder jemanden gefährdet noch sich verboten oder ungebührlich verhalten. Im Übrigen wäre die verfügte Massnahme aufgrund des betroffenen privaten Interesses und mit Blick auf den zeitlichen und räumlichen Umfang der Massnahme auch unverhältnismässig. Der Beschwerdeführer beantragt überdies die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und die unentgeltliche Rechtspflege, unter Beiordnung seiner Anwältin als unentgeltliche Rechtsbeistandin. 1.2. Die Vorinstanz führt in ihrer Stellungnahme aus, die angefochtene Verfügung stütze sich auf § 34 Abs. 1 lit. a PolG. Eine sich darauf stützende Fernhaltung könne auch präventiv eingesetzt werden, um mögliche bevorstehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Darunter fielen auch Handlungen, bei denen der Verdacht auf eine strafrechtliche Relevanz bestehe. Dieser Verdacht bestehe beim Beschwerdeführer aufgrund der Vorgänge, die er und D._____ aufwies: Im Jahr 2023 sei der Beschwerdeführer in Q._____ sechs Minuten nach Meldungseingang bei der Polizei, wonach ein männlicher Täter versuche, eine Wohnungstüre aufzubrechen, in unmittelbarer Tatnähe in seinem Fahrzeug angehalten worden. In seinem Fahrzeug habe damals eine Dakty-Spur von D._____ festgestellt werden können. Das entsprechende Ermittlungsverfahren sei noch hängig. Dadurch, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall für seinen Aufenthalt im Kanton Aargau keinen Grund geltend gemacht habe und aus polizeilicher Sicht auch

- 7 - kein solcher ersichtlich gewesen sei, habe sich der Verdacht erhärtet, dass er und seine Mitfahrer sich zur Begehung von Einbruchdiebstählen in den Kanton Aargau begeben hätten. Die verfügte zeitliche Dauer der Fernhaltemassnahme von 12 Wochen sei mit dem grossen öffentlichen Interesse an der Verhinderung von Einbruchdiebstählen begründet. Eine zeitliche oder räumliche Einschränkung sei nicht möglich, könnten Einbrüche doch rund um die Uhr und auf dem gesamten Kantonsgebiet begangen werden. Die Massnahme sei verhältnismässig. Für eine anderes Resultat der Interessenabwägung fehlten konkrete Angaben des Beschwerdeführers. 2. Vorab ist die Rüge des Beschwerdeführers zu prüfen, wonach die Kantonspolizei seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.